

Besuchskonzept für das Bürgerspital Seniorenzentrum

während der sog. Corona-Krise (Stand: 08.07.2020)

Gemäß der Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen (veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt vom 26.06.2020) ist für den Besuch in unserem Bürgerspital Seniorenzentrum ein Schutzkonzept zur Vorsorge einer Infektion zu erstellen. Hier sind die Vorgaben aus Infektionsschutzauflagen aber auch die personellen Kapazitäten und die baulichen Gegebenheiten beachtet. Auch wurde Wert gelegt auf eine ausgewogene Abwägung zwischen Infektionsschutz einerseits und dem Bedürfnis der Bewohner nach Kontakt zu Angehörigen andererseits.

1. Das Besuchskonzept hat alle Erkenntnisse über das Corona-Virus zu berücksichtigen. Ein Schutz der Pflegeheimbewohner/innen, der Beschäftigten sowie der Bevölkerung vor einer Infektion soll damit bestmöglich gewährleistet werden.
2. Menschliche (nicht körperliche!) Nähe soll ermöglicht und zugleich eine Infektionsgefahr ausgeschlossen werden.
3. Die Besuchszeiten sind von
Vormittags 10:00 – 11:30 Uhr und
Nachmittags 14:00 – 16:30 Uhr
eingesetzt.

Besuche sind ohne Terminvereinbarung nur unter Koordination und Begleitung einer Betreuungsassistentin oder sonstigen Mitarbeitenden des Seniorenheims zulässig. Bewohnern, die in einem Doppelzimmer untergebracht sind, ist ein Besuch nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Der Besuch sollte möglichst in Besucherbereichen oder im Freien stattfinden. Da in der Einrichtung aus baulichen Gründen nicht ausreichend Besucherzimmer zur Verfügung stehen, wird der Besuch auch im Bewohnerzimmer ermöglicht.

Bei Beendigung des Besuches verlässt der Angehörige auf direktem Wege die Einrichtung.

Zwei Besucherzimmer sind im Erdgeschoss des Bürgerspital Seniorenzentrums vorhanden. Die Betreuungsassistentin oder sonstigen Mitarbeitenden begleiten den Bewohner in das Besucherzimmer und wieder nach dem Besuch in sein Zimmer. Die gleiche Vorgehensweise kommt beim Besuch im Garten zur Anwendung. Angehörige melden sich in der Verwaltung bei Beendigung des Besuchs.

4. Der Bewohner darf drei Kontaktpersonen festlegen, die zu Besuch kommen dürfen. Sollte der Bewohner diese Auswahl nicht selbständig treffen zu können, dann entscheidet hier der Betreuer. Ein Wechsel der Kontaktpersonen ist wie folgt möglich: eine Kontaktperson wird ausgetragen und dafür eine andere Kontaktperson aufgenommen. Die Kontaktpersonen werden registriert und zur Hygiene geschult.
5. Vom Besuch ausgeschlossen sind Personen mit akuten Atemwegserkrankungen bzw. mit jeglicher Symptomatik, die auf Grundlage der Definition des RKI als Verdachtssymptomatik für COVID 19 zu betrachten ist.
Eine Feststellung erfolgt auch nach Beratung mit der Steuerungsstelle SARS CoV2 Pflegeheime vom 19.05.2020 durch die Erhebung der Körpertemperatur. Bei Temperatur über 37,8 Grad Celsius kann auf Grundlage der Richtlinie des RKI vom 17.04.2020 zur „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen“ wird der Besuch untersagt.
Wenn des Weiteren augenscheinlich eine sonstige Problematik wie z. B. Husten oder Schnupfen vorliegt, dann wird nach bestem Wissen und Gewissen und im Zweifelsfall durch 2 Mitarbeitenden entschieden, ob der Zutritt gewährt werden kann.
6. Ein/e Bewohner/in darf nur jeweils täglich von einer Person besucht werden.
7. Über die Anzahl der Besucher/innen pro Tag entscheidet die Einrichtung in Abhängigkeit von der aktuellen Lage (Personal- und Raumsituation, gesundheitliche Situation der Bewohner/innen).
8. Ein täglicher Besuch kann wahrgenommen werden. Der Besuch ist innerhalb der Besuchszeit (siehe Punkt 3) abzuschließen, damit die Essenszeiten nicht gestört sind.

Für Bewohner, die in einem Doppelzimmer wohnen, ist eine Terminabsprache erforderlich.

9. Die Besuchsmöglichkeit ist allen Bewohner/innen zu ermöglichen; eine Bevorzugung bzw. Benachteiligung einzelner muss ausgeschlossen sein. Besondere Umstände dürfen berücksichtigt werden. Insbesondere wird in palliativen Versorgungssituationen ein Abschied ermöglicht.
10. Der Kontakt mit anderen Bewohner/innen muss beim Besuch weitestgehend ausgeschlossen werden.
11. Soweit möglich hat der Besuch im Freien stattzufinden, im eigenen Zimmer oder im Besucherraum EG.
12. Mindestabstand zwischen allen beteiligten Personen von 1, 5 Meter ,so weit möglich, durchgängig eingehalten werden. Deshalb dürfen von

Besuchern keine pflegerischen Aufgaben wie z. B. das Schieben von Rollstühlen oder das Eingeben von Getränken in der Einrichtung übernommen werden. Bei Unterstützungsbedarf sind Mitarbeitenden hinzuzuziehen. Möglich ist das Schieben von Rollstühlen durch Besucher im Freien, falls die Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen, da hierbei eine Ansteckung sehr unwahrscheinlich ist.

13. Der Besucher muss während der gesamten Besuchszeit eine FFP 2 Maske tragen. Diese werden von der Einrichtung gestellt. Der Bewohner trägt einen Mund-Nasen-Schutz.
14. Jeder Besucher wird über die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen von einer geschulten Mitarbeiterin belehrt und erhält hierüber ein Informationsblatt. Für Mitbringsel und Geschenke gibt es ein gesondertes Konzept, das den Besuchern ausgereicht wird.
16. Bettlägerige Bewohner/innen dürfen unter Beachtung besonderer Hygienevorschriften auch im Zimmer besucht werden. Auch ansonsten ist der Besuch im Bewohnerzimmer möglich. Nach jedem Besuch erfolgt die notwendige Desinfektion von Flächen.
17. Die Einrichtung dokumentiert die Besuche (insbesondere Name des Bewohners, Name des Besuchers, Dauer des Besuchs, Besonderheiten) und die erfolgten Belehrungen über die Schutz- und Hygienemaßnahmen. Eine Information zum Datenschutz hierzu wird ausgegeben.
18. Bei Bewohnern, die sich in der vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne befinden, darf Besuch wie mit dem Gesundheitsamt festgelegt erfolgen.
19. Da das Verlassen der Einrichtung von Bewohnerinnen und Bewohnern – mit Ausnahme von Menschen im teilbeschützenden Bereich mit Unterbringungsbeschluss – jederzeit gewährleistet sein muss, können Bewohnerinnen und Bewohner auch ohne Wissen der Einrichtung im öffentlichen Raum bzw. im Garten der Einrichtung Besuche von auch mehreren Personen empfangen. Dieser Besuch kann von der Einrichtung nicht überwacht werden. Eine Überwachung ist auch im öffentlich zugänglichen Garten der Einrichtung nicht vollumfänglich möglich.
20. Die Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2-Infektionsschutz der bayerischen Staatskanzlei vom 02.07.2020 sehen eine Überwachung der Hygiene- und Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher durch die Einrichtung vor. Werden die Hygiene- und Besuchsregeln durch die Besucherinnen und Besucher nicht eingehalten, so wird durch die Einrichtung zunächst erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

Dieses Besuchskonzept und die einrichtungsindividuelle Umsetzung werden regelmäßig überprüft und der aktuellen Gefährdungslage anzupassen.